

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Walter Witzel u. a. Bündnis 90/Die Grünen**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**

### **Verzicht auf Prüfgebühren bei Holzhackschnitzelheizungen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I.

zu berichten,

1. wie es zu rechtfertigen ist, daß auch kleinere Holzhackschnitzelkessel einer aufwendigen jährlichen Emmissionsmessung unterliegen, während bei Stückholzkesseln nur eine Abnahmemessung durch den Kaminkehrer erfolgt und danach keine weitere Überprüfung mehr stattfindet;
2. inwieweit die Landesregierung die Meinung teilt, daß im Rahmen der Emmissionsmessung die Staubmessung keine relevanten Informationen über den Zustand der Anlage liefert;
3. wie hoch die Gebühren für die wiederkehrenden Überwachungen von Holzhackschnitzel-Heizanlagen sind;
4. wie die Landesregierung die Wirkung dieser Gebühren auf die Akzeptanz der politisch gewünschten energetischen Nutzung von Holz beurteilt, insbesondere bei kleineren Anlagen, und was sie gegebenenfalls in diesem Bereich unternehmen wird.

## II.

sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, daß Holzhackschnitzelkessel bis 150 kW, die ausschließlich naturbelassenes Holz verfeuern, bei der Emmissionsüberprüfung wie Stückholzkessel behandelt werden (das heißt: nur Abnahmemessung durch den Kaminfeger, danach keine Überprüfung mehr).

03. 03. 98

Dr. Witzel, Buchter, Stephanie Günther,  
Dr. Schäfer, Kretschmann Bündnis 90/Die Grünen

## Begründung

Für Holzhackschnitzelkessel jeder Größe fallen durch die jährliche Emmissionsmessung Kosten in Höhe von etwa 200 DM pro Jahr an. Diese hohen Gebühren verschlechtern bei Kleinanlagen die wirtschaftliche Bilanz dieser umwelt- und energiepolitisch wünschenswerten Anlagen erheblich. Es ist daher anzustreben, daß bei kleineren Hackschnitzelkesseln eine Regelung eingeführt wird, wie sie derzeit für Stückholzkessel gilt: Diese werden bei Inbetriebnahme vom Kaminfeger abgenommen; danach findet keine Überprüfung mehr statt. – Diese Gleichstellung von Stückholzheizkesseln und kleineren Hackschnitzelanlagen ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil letztere (im Gegensatz zu Stückholzanlagen) aus technischen Gründen kaum mit unsauberem Brennstoff befeuert werden können und daher gegenüber den Stückholzanlagen in der Regel ein günstigeres Emissionsverhalten aufweisen dürften.

In der Abgasmessung von Holzhackschnitzelkesseln ist derzeit auch eine Staubbmessung verpflichtend vorgeschrieben. Diese verursacht Kosten von ca. 30 DM, bringt aber für eine Beurteilung des Emissionsverhaltens wenig, denn der Staubgehalt ist von der Technik des Kessels, den Lastverhältnissen und insbesondere auch vom Brennstoff abhängig:

- Bei der Technik des Kessels ist die Luftführung entscheidend. Diese läßt sich aber in der Regel nicht einstellen, so daß die Ergebnisse einer Staubbmessung hier nicht genutzt werden können.
- Die Messung wird bei Vollast durchgeführt. Dann ist aber wegen der hohen Geschwindigkeit des Rauchgases auch der Staubgehalt am höchsten. Damit ergeben sich aber kaum Erkenntnisse über den Normalbetrieb, bei dem im allgemeinen Teillast gefahren wird.
- Ein grober Brennstoff verursacht weniger Staubausswurf als ein feiner Brennstoff. Da die Messung vorher angekündigt wird, kann der Betreiber entsprechenden Brennstoff auswählen. Aus diesen Gründen könnte auf die Staubbmessung auch verzichtet werden.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 5. Mai 1998 Nr. 43–8820.20/1.VO/84 nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu I. 1.:

Die heute geltenden Anforderungen an Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe wurden im Rahmen der im Jahre 1988 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durchgeführten Novellierung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1.BImSchV) eingefügt. Ziel war es damals, die bis dahin geltenden Anforderungen bei den häuslichen, gewerblichen und industriellen Kleinfeuerungsanlagen an den fortgeschrittenen Stand der Feuerungstechnik und das veränderte Verbraucherverhalten anzupassen.

In der geltenden Verordnung sind je nach Nennwärmeleistung, Art des eingesetzten Brennstoffes, Bauart und Errichtungszeitpunkt der Feuerungsanlage die derzeit gültigen Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung dieser Anlagen festgelegt.

In § 15 der 1. BImSchV ist festgelegt, daß die nachfolgend aufgeführten Feuerungsanlagen im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen emissionsbegrenzenden Anforderungen vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister jährlich wiederkehrend überwacht werden müssen (*Wiederkehrende Überwachung*):

- Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 11 kW,
- mechanisch beschickte Feuerungsanlagen für den Einsatz der bestimmten festen Brennstoffe (zum Beispiel in Form von Hackschnitzeln) mit einer Nennwärmeleistung über 15 kW,
- hand- und mechanisch beschickte Feuerungsanlagen in Betrieben der Holzbe- und -verarbeitung für den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz bzw. Plattenwerkstoffen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW.

In der Verordnung ist weiterhin festgelegt, daß neu errichtete oder wesentlich geänderte handbeschickte Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen Brennstoffen (zum Beispiel in Form von Stückholz) mit einer Nennwärmeleistung über 15 kW innerhalb vier Wochen nach der Inbetriebnahme vom Bezirksschornsteinfegermeister durch Messung auf die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen sind (*Erstüberwachung*).

§ 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV bestimmt, daß bei Kleinstanlagen (kleiner 15 kW) in privaten Haushalten keine Emissionsmessungen verlangt werden.

In der Zwischenzeit hat sich der seit 1988 für Holzfeuerungen geltende Stand der Feuerungstechnik geändert. Daher plant die Landesregierung eine Expertenanhörung zur Gesamtsystematik der 1. BImSchV im allgemeinen und zum Überwachungsaufwand bei Holzhackschnitzelfeuerungen im besonderen.

Zu I. 2.:

Die Ergebnisse der Staubbmessung stellen einen Teilaspekt bei der Beurteilung der Emissionsverhältnisse an der Holzfeuerungsanlage dar.

Mit der in Ziff. I 1. genannten Novellierung wurde erstmals auch ein Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid als eine zusätzliche Beurteilungsgröße für den Ausbrand und damit des Abgasaufkommens eingeführt, da die beim Verbrennen von Holzbrennstoffen auftretenden Emissionsprobleme häufig auf eine unvollständige Verbrennung zurückzuführen sind.

Zu I. 3.:

Die jährlichen Gebühren für die Überwachung mechanisch beschickter Holzhackschnitzelfeuerungen nach den Bestimmungen der 1. BImSchV sowie für die Kehrung des Rauchschrnsteins und des Verbindungsstückes (Rauchrohr) sind in der Kehr- und Überprüfungsordnung des Wirtschaftsministeriums (KÜO) vom 11. Dezember 1984 (GBI. S. 695), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GBI. S. 544), festgelegt. Danach fallen im Jahr 1998 für eine durchschnittliche Anlage mit einem Schornstein (4 Stockwerke) und einem Rauchrohr folgende Gebühren an:

	Anzahl	Arbeitswerte (AW)	AW gesamt	DM
Emissionsmessung nach 1.BImSchV	1	121,5	121,5	151,88
zuzügl. Auslagen für Emissionsmessung				ca. 30,00–35,00
Kosten Messung gesamt				rd. 185,00
Kehrung des Kamins	3	17,8	53,4	
Kehrung des Rauchrohrs	3	16,1	48,3	
Kosten Kehrung gesamt			101,7	127,13
Jahresaufwand zuzügl. MwSt				rd. 360,00

Die Gebührenregelungen der Kehr- und Überprüfungsordnung beruhen auf § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624). Nach § 24 Abs. 2 SchfG sind die Gebühren nach dem Arbeitsumfang und den dem Bezirksschornsteinfegermeister entstehenden notwendigen Aufwendungen zu bemessen. Dementsprechend ist in der KÜO die Höhe der für die Arbeiten zu entrichtenden Gebühren nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand und den sonstigen Aufwendungen des Schornsteinfegers bemessen. Für jede Tätigkeit sind in der KÜO Arbeitswerte (AW) festgesetzt, wobei ein Arbeitswert einer Arbeitsminute entspricht. Die Ermittlung der Arbeitswerte für die Emissionsmessung von Kleinf Feuerungsanlagen für den Einsatz von Holz beruht auf einem im Mai 1989 erstellten arbeitswissenschaftlichen Gutachten einer anerkannten Fachfirma unter Beachtung der in der 1. BImSchV für die Durchführung der Messung vorgeschriebenen Vorgaben. Der Zeitaufwand des Schornsteinfegers bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Emissionsmessungen bei Holzfeuerungsanlagen ist aufgrund der zu messenden Parameter (Staub, Kohlenmonoxid) erheblich höher als der Aufwand bei Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe.

Für die Kehrung des Schornsteines und des Rauchrohres wurden REFA-Zeitstudien in den Jahren 1983/84 und 1990 durchgeführt. Neben den rein produktiven Arbeitszeiten vor Ort sind nach den gesetzlichen Vorgaben des § 24 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz in den Arbeitswerten auch sonstige Zeiten u. a. für das Fahren, für den Bürobetrieb und das RÜsten der Arbeitsgeräte berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist auch, daß durch die Gebühren die gebührenfreien Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters abzugelten sind, die nach dem Schornsteinfegergesetz im Interesse des Gebührenschuldners durchgeführt werden (zum Beispiel Beratung in feuerungstechnischen Fragen, Mithilfe bei der Brandverhütung bzw. -bekämpfung). Die Arbeitswerte sind dabei so festgesetzt, daß die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Das Wirtschaftsministerium überarbeitet derzeit die Bestimmungen der KÜO grundlegend. Dazu findet am 11. und 12. Mai 1998 ein Fachgespräch statt, bei dem auch die notwendigen Reinigungsintervalle für Schornsteine und Verbindungsstücke von Holzhackschnitzelfeuerungen erörtert werden sollen. Bereits im Herbst

1997 wurde deshalb in diese Überlegungen auch die Frage des erforderlichen Überwachungsaufwands bei Holzhackschnitzelfeuerungen eingebracht. Das Ergebnis des Fachgesprächs soll dann bei der Neufassung der KÜO berücksichtigt werden. Parallel dazu überprüft derzeit ein REFA-Gutachter sämtliche Zeitaufwendungen der Schornsteinfeger, die Grundlage der Gebührenberechnungen des Wirtschaftsministeriums sind.

Zu I. 4.:

Die verstärkte Nutzung des Energieträgers Holz ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Neben der Bereitstellung von Fördermitteln im Zusammenhang mit der Zukunftsoffensive Junge Generation gilt es, die rechtlichen Rahmenbedingungen an den erreichten Stand der Technik anzupassen. Hierbei sind die mit dem Betrieb von Holzfeuerungen verbundenen Nebenkosten und der administrative Überwachungsaufwand in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Nach den Vorgaben des Schornsteinfegergesetzes ist eine möglichst aufwandsgerechte Gebühr für die einzelnen vom Schornsteinfeger durchzuführenden Tätigkeiten festzusetzen. Bei der daraus gebotenen betriebswirtschaftlichen Betrachtung liegt der Zeitaufwand des Bezirksschornsteinfegermeisters für überwachungspflichtige Holzfeuerungsanlagen im Vergleich zu Öl- oder Gasfeuerungsanlagen erheblich höher.

Zu II.:

Die Landesregierung plant eine Expertenanhörung zur Gesamtsystematik der 1. BImSchV im allgemeinen und zum Überwachungsaufwand bei Holzhackschnitzelfeuerungen im besonderen.

Insbesondere soll den Fragen der CO<sub>2</sub>-Neutralität der (gesamten) Holzhackschnitzelfeuerung, des Emissionsverhaltens im Vergleich zum Einsatz von anderen festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen sowie des Kostenaufwands für Überprüfungsmessungen im Vergleich zu den Gesamtbetriebskosten nachgegangen werden.

Als Folge der Ergebnisse der Anhörung wird zu prüfen sein, ob Initiativen auf Bundesebene angezeigt sind, um die Überprüfungspflichten der §§ 14 und 15 der 1. BImSchV grundsätzlich zu überarbeiten.

Schaufler

Minister für Umwelt und Verkehr